

Stellungnahme der ProDG-Fraktion/Freddy Cremer
Plenarsitzung vom 22.02.2016

Es gilt das gesprochene Wort!

Dokument 94 (2015-2016) Nr. 2
Programmdekretvorschlag 2016

Sehr geehrter Herr Präsident, wertee Kolleginnen und Kollegen aus Parlament und Regierung,

Der soeben vorgestellte Bericht zum Programmdekretvorschlag ließ bereits deutlich erkennen, dass es sich im vorliegenden Dokument um ein Sammelsurium von juristischen Präzisierungen und Detailanpassungen aus sehr vielen Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft handelt. Fast könnte man meinen, dass ein Programmdekret wie ein „Frühjahrsputz“ in der bestehenden Gesetzgebung ist.

Nichtsdestotrotz bietet ein Programmdekret aber auch die Gelegenheit zu tiefgreifenderen Änderungen und Anpassungen in der bestehenden Gesetzgebung. Ich werde das an einigen Beispielen aus den Zuständigkeitsbereichen der Ausschüsse II und III belegen. Meine Kollegin Lydia Klinkenberg wird an einigen weiteren Beispielen aus den Bereichen Gesundheit und Soziales aufzeigen, dass der zur Abstimmung vorliegende Programmdekretvorschlag durchaus auch fundamentale Änderungen in diesen Kompetenzbereichen enthält.

In Ausschuss III wurden Artikel 42 und 43 des Programmdekretvorschlags behandelt. Damit werden die Artikel 33 und 34 des Infrastrukturdekrets abgeändert. Zukünftig werden Infrastrukturen zur beruflichen und technischen Ausbildung, die von mehreren Trägern gleichzeitig benutzt werden, zu 100% statt wie bisher lediglich zu 80% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst.

Aus mehreren Gründen erfolgt diese Abänderung.

Zum einen hat man mit dem neu errichteten Campus an der Vervierser Straße in Eupen die Erfahrung gemacht, dass es gar nicht messbar ist, in welchem Umfang die neue Infrastruktur zum einen vom Robert-Schuman-Institut, dessen Infrastrukturen zu 100% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, und zum anderen vom ZAWM, das einen Eigenanteil von 20 % für Infrastrukturvorhaben beisteuern muss, genutzt werden.

Ein ähnliches Problem ist mit dem geplanten Technologicampus in St.Vith zu erwarten, wo mit dem Technischen Institut und mit dem ZAWM St.Vith die Sachlage ähnlich komplex wie beim eben erwähnten Campus in Eupen sein wird.

Da die ZAWM ohnehin nur über geringe Eigenmittel verfügen, ist fraglich, wie die ZAWM diese Eigenmittel überhaupt aufbringen könnten. Somit wäre die Regierung letztlich wohl verpflichtet, den Funktionszuschuss der ZAWM um die Beteiligungssumme zu erhöhen.

Wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft in Zukunft die gesamten Investitionskosten von solchen Infrastrukturprojekten trägt, wird mit dieser Maßnahme aber auch deutlich gezeigt, dass die beruflich-technische Ausbildung ein zentraler politischer Schwerpunkt des Regierungshandelns ist. Auf die Bedeutung der beruflichen-technischen Ausbildung für den Wirtschaftsstandort und für den Arbeitsmarkt in der

Deutschsprachige Gemeinschaft werde ich näher eingehen können, wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt in der heutigen Plenarsitzung den Geschäftsführungsvertrag zwischen dem Institut für Aus- und Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen – sprich dem IAWM - und der Regierung behandeln.

Im Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung wurden mehrere Artikel des Programmdekrets, die Ergänzungen im Dekret zur Förderung der Jugendarbeit aus dem Jahre 2011 vorsehen, diskutiert. Da der Rat der deutschsprachigen Jugend zu den Artikeln 29 und 30 des vorliegenden Programmdekretvorschlags ein Gutachten erstellt hat, möchte ich etwas näher auf diese beiden Artikel eingehen. Dies umso mehr, da in beiden Fällen dem Gutachten des RdJ nicht Folge geleistet werden konnte.

In Artikel 8 des Jugenddekrets werden die Förderkriterien für Jugendorganisationen dekretal festgelegt. Durch das heute zur Verabschiedung vorliegende Programmdekret wird in Artikel 8 des Jugenddekretes das Kriterium hinzugefügt, dass eine Jugendorganisation nur dann förderfähig ist, wenn sie mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder vorweisen kann.

Werte Kolleginnen und Kollegen, es sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es sich hierbei keineswegs um die Einführung eines NEUEN restriktiven quantitativen Kriteriums handelt. Dieses quantitative Kriterium wird bereits in Artikel 12 des Jugenddekrets, der die Jugendorganisationen in sechs Kategorien eingeteilt, *expressis verbis* erwähnt. Dort wird bereits festgehalten, dass Jugendorganisationen in die Kategorie I eingestuft werden, wenn sie „jährlich mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können“.

Diese Bestimmung wird jetzt auch in Artikel 8 des Jugenddekrets eingefügt, um Missverständnissen vorzubeugen. Es handelt sich also hier lediglich um eine technische Anpassung, d.h. um eine Übertragung des in Artikel 12 genannten quantitativen Kriteriums in Artikel 8 des Jugenddekrets.

In seinem Gutachten zum vorliegenden Programmdekretvorschlag monierte der Rat der deutschsprachigen Jugend, dass den qualitativen Kriterien nun ein quantitatives Kriterium hinzugefügt werde. Generell wird im RdJ-Gutachten die Frage aufgeworfen, „ob eine Jugendorganisation förderfähig sein könnte, ohne in einer Kategorie eingestuft zu sein.“ Zudem hebt das Gutachten hervor, „dass auch Gruppen mit 20 bis 25 jungen Menschen durchaus die Chance haben müssten, anerkannt zu werden, um funktionieren zu können.“ In diesem Gutachten wird das fiktive Beispiel einer informellen Gruppe genannt, die sich zusammenschließt, um beispielsweise ein Lager in der Natur zu organisieren. Diesbezüglich wird die Frage gestellt: Kann eine solche informelle Gruppe einen Lagerzuschuss erhalten?

Verstehen wir uns recht, die Frage an sich ist durchaus legitim. Es muss allerdings klar gestellt werden, dass es im Jugenddekret aus dem Jahre 2011 um die STRUKTURELLE Förderung von ANERKANNTEN Jugendgruppen und NICHT um PUNKTUELLE Förderung von „informellen“ Gruppen geht.

Allerdings verweigert sich die zuständige Ministerin nicht dieser Diskussion. Wörtlich sagte Ministerin Weykmans im Ausschuss, dass „man über diesen Vorschlag des RdJ diskutieren könne.“ (Bericht Seite 12)

Kommen wir zur zweiten Änderung im Jugenddekret.

Durch das Jugenddekret aus dem Jahre 2011 wurde eine Jugendkommission eingesetzt, die sich laut Artikel 52 „aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern“ zusammensetzt. Durch den vorliegenden Programmdekretvorschlag wird die maximale Zahl der Mitglieder in der Jugendkommission auf zehn erhöht, da es für diese Kommission viele Bewerbungen gegeben hat. Bis 2014 waren nur die Jugendeinrichtungen in der Jugendkommission vertreten. Neu vertreten in der Jugendkommission für die Amtszeit von 2015 bis 2018 sind die KLJ, die Jugendinfozentren und der neugeschaffene Dienst Kaleido.

Das RdJ-Gutachten kritisiert diese Erhöhung der Anzahl Mitglieder in der Jugendkommission. Es wird darum gebeten, so der RdJ – „Qualität statt Quantität“ zu gewährleisten.“ Weiter heißt es: „Viele Köche verderben bekanntlich den Brei.“

Dieser Argumentation des RdJ-Gutachtens kann ich nicht folgen, denn ein Blick auf die Mitgliederliste der Jugendkommission zeigt, dass alle Mitglieder über eine sozial-pädagogische Qualifikation verfügen.

Auch kann ich dem Argument des RdJ-Gutachtens, dass infolge dieser Erhöhung der Mitgliederzahl in der Jugendkommission auf insgesamt 10 Personen zu hohe Mehrkosten entstehen, nicht nachvollziehen, da ein Mitglied der Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft im letzten Jahr durchschnittlich lediglich 217 Euro gekostet hat.

Werte Kolleginnen und Kollegen, nachdem ich an einigen Beispielen aufgezeigt habe, dass es im vorliegenden Programmdekretvorschlag keineswegs nur um Detailanpassungen geht, wird meine Fraktionskollegin Lydia Klinkenberg dies an weiteren Beispielen aus den Bereichen Gesundheit und Soziales vertiefen.



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freddy Cremer

ProDG-Fraktion